Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1333

21.5.2024

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2024/1333 DER KOMMISSION

vom 17. Mai 2024

zur Änderung und Berichtigung von Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in Bezug auf Musterbescheinigungen für den Eingang in die Union von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren, aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmten Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ([1]), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe a,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ([2]), insbesondere auf Artikel 238 Absatz 3 und Artikel 239 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ([3]), insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a sowie Artikel 126 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission ([4]) enthält Vorschriften über Veterinärbescheinigungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, amtliche Bescheinigungen und Bestätigungen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 und Veterinär-/amtliche Bescheinigungen auf der Grundlage beider Verordnungen, die unter anderem für den Eingang bestimmter Tier- und Warensendungen in die Union erforderlich sind.

([1]) ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2004/853/oj.
([2]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj.
([3]) ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj.
([4]) Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission vom 16. Dezember 2020 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren und für deren Verbringungen innerhalb der Union, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 599/2004, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 636/2014 und (EU) 2019/628, der Richtlinie 98/68/EG und der Entscheidungen 2000/572/EG, 2003/779/EG und 2007/240/EG (ABl. L 442 vom 30.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/2235/oj).

(2) Anhang III Kapitel 28 (Muster FISH-CRUST-HC) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält das Muster der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Das genannte Kapitel wurde durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2744 der Kommission ([5]) ersetzt. Unter Nummer II.2.6.2 Ziffern i und iii des ersetzten Kapitels 28 enthielt die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2744 zwei überflüssige Erläuterungen. Aus Gründen der Klarheit sollten diese Erläuterungen gestrichen werden.

(3) Anhang III Kapitel 29 (Muster EU-FISH) der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 enthält das Muster der amtlichen Bescheinigung für den Eingang in die Union von Fischereierzeugnissen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und die von Schiffen unter der Flagge eines Mitgliedstaats gefangen und mit oder ohne Lagerung in Drittländern umgeladen werden. Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2744 wurde Teil II dieses Kapitels irrtümlich gestrichen. Teil II dieses Kapitels sollte daher wiederhergestellt und aus Gründen der Klarheit sollte die Reihenfolge der Buchstaben geändert werden.

(4) Die Richtlinie 96/23/EG des Rates ([6]) wurde aufgehoben, und die Bestimmungen über den Eingang in die Union gemäß Artikel 29 der genannten Richtlinie wurden in die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission ([7]) aufgenommen. Außerdem wurde der Beschluss 2011/163/EU der Kommission ([8]) aufgehoben, und seine Bestimmungen wurden in die Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission ([9]) aufgenommen. Daher ist es erforderlich, die Bezugnahmen auf die genannte Richtlinie und den genannten Beschluss in Anhang III Teil II Kapitel 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 im wiederherzustellenden Text entsprechend anzupassen.

(5) Da Fischereierzeugnisse aus Wildfang von der Anwendung der Anforderungen gemäß den Artikeln 6 bis 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 ausgenommen sind, sollte für diese Erzeugnisse in Anhang III Teil II Kapitel 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 eine gesonderte Bescheinigungsoption eingeführt werden. In Bezug auf Kontaminanten sollte sich diese Bescheinigungsoption auf die Einhaltung der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission ([10]) und in Bezug auf Pestizidrückstände auf die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates ([11]) beziehen.

(6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.

([5]) Durchführungsverordnung (EU) 2023/2744 der Kommission vom 20. November 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen, der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen und der privaten Bestätigung in Bezug auf den Eingang in die Union oder die Durchfuhr durch die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Tieren und Waren sowie hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen (ABl. L, 2023/2744, 15.12.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/2744/oj).

([6]) Richtlinie 96/23/EG des Rates vom 29. April 1996 über Kontrollmaßnahmen hinsichtlich bestimmter Stoffe und ihrer Rückstände in lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinien 85/358/EWG und 86/469/EWG und der Entscheidungen 89/187/EWG und 91/664/EWG (ABl. L 125 vom 23.5.1996, S. 10, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/1996/23/oj).

([7]) Delegierte Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vom 6. September 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Anforderungen an den Eingang von Sendungen von der Lebensmittelgewinnung dienenden Tieren und bestimmten für den menschlichen Verzehr bestimmten Waren in die Union (ABl. L 304 vom 24.11.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2292/oj).

([8]) Beschluss 2011/163/EU der Kommission vom 16. März 2011 zur Genehmigung der von Drittländern gemäß Artikel 29 der Richtlinie 96/23/EG des Rates vorgelegten Pläne (ABl. L 70 vom 17.3.2011, S. 40, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2011/163(1)/oj).

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen der Drittländer oder Drittlandsgebiete, aus denen gemäß der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates der Eingang bestimmter für den menschlichen Verzehr bestimmter Tiere und Waren in die Union zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 118, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/405/oj).

([10]) Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission vom 25. April 2023 über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1881/2006 (ABl. L 119 vom 5.5.2023, S. 103, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2023/915/oj).

([11]) Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2005/396/oj).

(7) Da die mit der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2744 an der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 vorgenommenen Änderungen am 4. Januar 2024 in Kraft getreten sind, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 vorgenommenen Änderungen und Berichtigungen im Interesse der Rechtssicherheit und der Erleichterung des Handels unverzüglich wirksam werden. Das sofortige Inkrafttreten der Änderungen und Berichtigungen lässt die Tatsache unberührt, dass gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2744 Sendungen von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren, aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs und bestimmten Fischereierzeugnissen, die von der entsprechenden Veterinär-/amtlichen Bescheinigung oder amtlichen Bescheinigung, die gemäß den Mustern in Anhang III Kapitel 28 und 29 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 in der vor den Änderungen der genannten Durchführungsverordnung durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2744 geltenden Fassung ausgestellt wurde, begleitet sind, bis zum 15. September 2024 weiterhin in die Union verbracht werden dürfen, sofern die Bescheinigung spätestens am 15. Juni 2024 ausgestellt wurde.

(8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert und berichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Mai 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 wird wie folgt geändert und berichtigt:

1. Kapitel 28 Nummer II.2.6.2. erhält folgende Fassung:

„II.2.6.2. Die Wassertiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere folgende Anforderungen sind erfüllt:

i) Wenn die Wassertiere in Wasser befördert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern.

ii) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird.

iii) [Der Transportbehälter/Container] ([4]) [Das Bünnschiff] ([4]) [war noch ungenutzt] ([4]) [wurde entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des Herkunftsdrittlands oder Herkunftsgebiets zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert] ([4]), und zwar vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand in die Union.“;

2. in Kapitel 29 wird Folgendes angefügt:

„LAND **Muster der Bescheinigung EU-FISH**

Teil II: Bescheinigung

II. Gesundheitsinformationen	**II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung**	**II.b. IMSOC-Bezugsnummer**

II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse folgende Anforderungen erfüllen:

a) Sie wurden von dem (den) zugelassenen/registrierten Schiff(en) ([1]) …… (Zulassungs-/Registriernummer(n) und Namen des Flaggenstaats (der Flaggenstaaten) angeben) gemäß den einschlägigen Vorschriften in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel II der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch angelandet und entladen.

b) Sie werden von dem/den Ausdruck/en ([2]) der Umladungserklärung/Anlandeerklärung oder relevanter Teile davon ([2]) begleitet.

([3]) *Entweder:* [c) Die von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für Aquakultur sind gegeben, und das betreffende Herkunftsdrittland oder Herkunftsdrittlandsgebiet der Fischereierzeugnisse ist in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission mit dem Eintrag ‚X‘ für Aquakultur gelistet.]

([3]) *Oder:* [c) Sie sind Fischereierzeugnisse aus Wildfang, für die Überwachungsmaßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Unionsvorschriften über Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission und über Pestizidrückstände gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates bestehen.]

([3]) [d) Sie wurden in einem/den EU-gelisteten Kühllager(n) …….. (Zulassungsnummer/n angeben) gemäß den einschlägigen Vorschriften in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gelagert.]

([3]) [e) Sie wurden auf das (die) zugelassene(n) Schiff(e) …… (Zulassungsnummer(n) und Flagge des Schiffs des Mitgliedstaats (der Mitgliedstaaten) oder des Drittlandes (der Drittländer) angeben) gemäß den einschlägigen Anforderungen in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I und VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hygienisch verladen.]

([3]) [f) Sie wurden in einen Container …….. (Containernummer angeben), einen Lkw ……. (amtliches Kraftfahrzeug- und Anhängerkennzeichen angeben) oder ein Flugzeug …….. (Flugnummer angeben) gemäß den Vorschriften in Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verladen.]

Erläuterungen

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland in Verbindung mit Anhang 2 dieses Protokolls schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser amtlichen Bescheinigung auch das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.

Diese amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.

LAND **Muster der Bescheinigung EU-FISH**

Teil I:

Feld I.11.: Namen, Anschrift und Zulassungsnummer der/des EU-gelisteten Kühllager(s) im Versanddrittland oder, falls das Erzeugnis nicht in einem Kühllager gelagert wurde, Namen und Zulassungs- oder Registriernummer(n) des Herkunftsschiffs (der Herkunftsschiffe) unter der Flagge eines Mitgliedstaats angeben.

Feld I.15.: Transportmittel angeben, das das Versanddrittland verlässt. Bei Gefrierschiffen/Kühlschiffen den Namen des/der Schiffe(s), die Zulassungsnummer und den Flaggenstaat angeben; bei Fischereifahrzeugen die Registrierungsnummer und den Flaggenstaat angeben. Falls das Transportmittel ein Container, Lkw oder Flugzeug ist, dieselben Angaben machen, die unter Nummer II.1 Buchstabe f vorgesehen sind.

Feld I.20.: Kreuzen Sie ‚Konservenindustrie' an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei − 9 °C oder bei bis zu − 18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 handelt. Kreuzen Sie ‚Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr' oder für die sonstigen Fälle ‚Weiterverarbeitung' an.

Feld I.27.: ‚KN-Code': Geben Sie den/die zutreffenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation unter folgenden Positionen an: 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106.

‚Art der Behandlung': Geben Sie an, ob gekühlt, gefroren oder verarbeitet.

Teil II:

([1]) Umfasst je nachdem Fischereifahrzeuge, Fabrikschiffe, Gefrier- und Kühlschiffe.

([2]) Werden auch in elektronischem Format akzeptiert. Findet keine Lagerung statt, ist die Umladungserklärung zu verwenden; findet eine Lagerung statt, ist die Anlandeerklärung zu verwenden.

([3]) Nichtzutreffendes streichen.

Bescheinigungsbefugte/r

Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Amtsbezeichnung

Datum Unterschrift“

Stempel